

28 O 615/23



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR Automotive
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertr. d. d. Geschäftsführer David Harris, Majella Goss, Yvonne Cunnane und Anne O'Leary, Merrion Road, D04 X2K5 Dublin 4, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 09.04.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am
Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die im Folgenden aufgeführten, seit dem 30.05.2022 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d. h. diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden, und nicht an Dritte zu übermitteln:

- a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

- b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons
- sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die zuvor unter 1.a) aufgeführten, seit dem 30.05.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche unter 1 b) sowie 1 c) seit dem 30.05.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 2.000,00 € nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.10.2023 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 453,87 € freizustellen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 64 % und die Beklagte zu 36 %.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger bezüglich des Tenors zu 1 und 2 jeweils gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 1.200 € und für den Kläger

im Übrigen gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit leistet i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufgrund der Nutzung der Socialmedia-Plattform „Instagram“ durch den Kläger.

Der Kläger nutzt ausschließlich privat das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 30.05.2022 Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte. Für die Einzelheiten der Nutzungsbedingungen von Instagram wird auf die Anlage B 2 Bezug genommen. Für die Einzelheiten der Datenschutzrichtlinie wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Auf dem Netzwerk Instagram stellt die Beklagte, die sich unter anderem über Werbeeinnahmen finanziert, auf Basis gewonnener Daten für die einzelnen Nutzer personalisierte Inhalte bereit. Dabei handelt es sich einmal um die von den Nutzern unmittelbar zur Verfügung gestellten Daten, sowie des Weiteren um sog. „On-site“-Daten – die als Ergebnis der Aktivitäten des Nutzers auf Instagram gesammelten Daten – und schließlich um sog. „Off-Site“-Daten – solche, die die Beklagte von Dritten, z.B. Werbetreibenden, erhält.

Für die Gewinnung der sog. „Off-Site“-Daten hat die Beklagte verschiedene Programmierschnittstellen – sog. „Meta Business Tools“ – entwickelt, die Webseitenbetreibern und App-Entwicklern (nachfolgend „Drittunternehmen“) Werbeeinnahmen verschaffen können und von diesen auf deren Webseiten und in deren Apps eingebunden werden können. Die von den Drittunternehmen verarbeiteten Informationen werden von den „Meta Business Tools“ ab dem Zeitpunkt ihrer Installation durch das jeweilige Drittunternehmen unmittelbar an die Server der Beklagten übermittelt. Für die Einzelheiten der Nutzungsbedingungen für das Meta Business Tool durch die Drittunternehmen wird auf die Anlage B 5 Bezug genommen. In Ziff. 1 lit e der Nutzungsbedingungen heißt es:

„Du sicherst zu und gewährleistest, dass du (unter Einhaltung sämtlicher geltender Gesetze, Vorschriften und Branchenrichtlinien) über alle erforderlichen Rechte und Berechtigungen sowie über eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung und Verwendung der Business-Tool-Daten verfügst (und dass jeder möglicherweise von dir eingesetzte Datenanbieter hierüber verfügt).“

Für eine Auswahl an Webseiten auf denen das Meta Business Tool „Meta Pixel“ genutzt wird, wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen.

Die Beklagte übermittelt die Informationen der Drittunternehmen an Drittstaaten wie die USA.

Das Meta Business Tool zeichnet das Nutzerverhalten auf/ in der Website/ App des Drittunternehmens auf. Der Nutzer ist nach Übermittlung der Informationen an die Beklagte aufgrund des „Digital Fingerprinting“ erkennbar, auch wenn er nicht bei den Netzwerken der Meta Ltd eingeloggt ist oder deren Apps installiert hat. Die Übermittlung der Daten findet auch statt, wenn der Nutzer den Inkognito-Modus benutzt und Cookies von Drittseiten nicht zulässt oder einen VPN nutzt.

Wenn der Nutzer die Nutzung von optionalen Cookies von Drittunternehmen in den Einstellungen der Plattform der Beklagten erlaubt, nutzt die Beklagte die Cookies und ähnliche Technologien, um Werbeanzeigen bereitzustellen und zu personalisieren. Entscheidet sich ein Nutzer dafür, optionale „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht zu erlauben, verwendet die Beklagte für bestimmte Verarbeitungszwecke keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten. Für beschränkte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke, einschließlich zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme der Beklagten, wie z.B. durch die forcierte Überlastung der Webseite der Beklagten, nutzt die Beklagte diese Daten auch wenn keine Erlaubnis vorliegt. Die Klageseite hat abgelehnt, der Beklagten die optionale Nutzung von Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten zu gestatten.

Werbeanzeigen auf der Plattform der Beklagten kann der Nutzer über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ kontrollieren. In die Nutzung der von den Drittunternehmen übermittelten Daten zu Werbezwecken auf der Plattform muss der Nutzer einwilligen. Der Kläger hat hierin nicht eingewilligt.

Eine Möglichkeit, der Sammlung und Speicherung der Daten durch die Beklagte zu widersprechen oder diese einzuschränken besteht nicht.

Über die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ kann der Nutzern eine Zusammenfassung der mit ihren Konten verknüpften Informationen über die Aktivitäten des Nutzers auf Apps und/oder Webseiten, die von Drittunternehmen mit Meta geteilt wurden, abrufen. Dabei werden aber nur Seiten angezeigt, die besucht wurden während der Nutzer auf dem gleichen Gerät bei einem Netzwerk der Meta Ltd eingeloggt war. Zudem besteht die Möglichkeit die Einstellung „Bestimmte Aktivitäten trennen“ oder „frühere Aktivitäten löschen“ vorzunehmen. Zudem besteht die Einstellungsmöglichkeit „Künftige Aktivitäten verwalten“, wodurch Nutzer eine „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ können, d.h. die künftigen Verknüpfungen zwischen ihrem Instagram-Konto und den von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten ausschalten.

Ferner besteht bei der Plattform der Beklagten die Funktion „Zugriff auf deine Informationen“ und „Deine Informationen herunterladen“. Mit dieser Funktion können Nutzer auf ihre Informationen zugreifen und eine Kopie ihrer Informationen für jedes ihrer Instagram-Konten herunterladen, einschließlich der Informationen über Aktivitäten außerhalb von Instagram, die Meta von Drittunternehmen erhält.

Die Beklagte erteilte dem Kläger mit Schreiben vom 02.01.2025 (Anlage B 8) Auskunft durch Verweis auf die Tools „Zugriff auf deine Informationen“ und „deine Informationen herunterladen“.

Der Kläger behauptet, dass die Beklagte den Internetverkehr des Klägers überwache, indem sie seine persönlichen und höchstpersönlichen Datenmassenweise rechtswidrig erhebe, in unsichere Drittstaaten übertrage, dort unbefristet speichere und sich das Recht herausnehme, diese in unbekanntem Maße auszuwerten und an Dritte weiterzugeben, ohne den betroffenen Nutzer hiervon zu informieren.

Ein Teil der Daten müsse zwar an den jeweiligen Webseitenbetreiber gesendet werden, damit das Internet funktioniere. Der Webseitenbetreiber müsse u.a. wissen, welche IP-Adresse seine Seite besuchen möchte, damit er an diese IP-Adresse die Daten seiner Webseite schicken könne. An die Beklagte müssen diese Daten jedoch nicht geschickt werden, damit "das Internet funktioniere“.

Der Kläger behauptet ferner, dass ihm zunächst nicht bewusst gewesen sei, dass seine Klicks und Eingaben von Suchbegriffen auf 30 bis 40 % aller Seiten im gesamten Internet von der Beklagten mitgelesen werden können. Es verängstigt und verunsichert ihn, dass er nicht weiß, was mit seinen Daten geschieht.

Der Kläger verbringe durchschnittlich zwölf Stunden pro Tag im Internet. Diese Zeit nutze er zu einem guten Teil, um Tätigkeiten durchzuführen, die seiner Privat- und Intimsphäre zuzurechnen sind, dies v. a. zu Hause und allein am Rechner bzw. am Mobiltelefon ohne bewusste Einsicht Dritter. Der Kläger beschäftige sich privat durchschnittlich etwa 85 Stunden pro Monat mit sensiblen Themen im Internet: Mit finanziellen Themen beschäftige sich der Kläger ca. 30 Stunden pro Monat online. In dieser Zeit nutzt er vornehmlich Online-Banking und beschäftigt sich mit Themen wie Investitionen, Online-Trading, Kreditkonditionen und Auto- und Immobilienkäufen. Zu gesundheitlichen Themen informiere sich der Kläger ca. 15 Stunden pro Monat im Internet. Darunter falle auch die regelmäßige Nutzung von Online-Apotheken. Der Kläger nutze regelmäßig Portale zur Ärztevermittlung und zur Terminbuchung. Wenn er Krankheitssymptome feststelle, recherchiere er meistens hierzu. Der Kläger recherchiere auch zu gesundheitlichen Themen, die nahe Angehörige betreffen würden. Mit politischen Themen beschäftige der Kläger sich etwa 40 Stunden pro Monat online. Davon würden ca. 90 % auf besonders sensible Themen wie z. B. Migration, Klimawandel, die Genderdebatte oder das aktuelle Kriegsgeschehen fallen. Vor stattfindenden Wahlen nutze er den Wahl-O-Mat, um verschiedene Parteien miteinander zu vergleichen und herauszufinden, welche seinen politischen Interessen am ehesten entspreche. Der Kläger recherchiere ferner zu Themen wie Schwangerschaft und Familienplanung im Internet. Der Kläger informiere sich auch online zu religiösen bzw. weltanschaulichen Themen und recherchiere zu rechtlichen Themen. Ferner nutze der Kläger auch Datingseiten (Seite 38 f. der Replik = Bl. 510 f. d. A.). Der Kläger besuche regelmäßig einige der in Anlage K 14 aufgeführten Webseiten, die das Meta Business Tool nutzen.

Der Kläger lehne seit längere Zeit alle Cookies soweit möglich ab. Er achte darauf sich auszuloggen, solange der das Netzwerk der Beklagten nicht aktiv nutzt. Der Verzicht auf die Plattform der Beklagten komme für den Kläger nicht in Betracht, da er diese zur Kontaktpflege sowie als Informationsquelle nutze

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Feststellungsantrag zulässig sei. Es gehe hier um den Umfang eines konkreten Rechtsverhältnisses in Gestalt der Feststellung der Unwirksamkeit der Klausel der Beklagten, die der Beklagten ein Recht auf die streitgegenständliche Datenverarbeitung ohne Einwilligung einräume. Hierfür bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis. Die Klagepartei habe offensichtlich ein Interesse daran, feststellen zu lassen, inwieweit sie der Nutzungsvertrag mit der Beklagten zur Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Es solle die Negativtatsache

festgestellt werden, dass aus den AGB zur Nutzung eines sozialen Netzwerks ein bestimmtes Recht der Beklagten nicht erwachse völlig unabhängig davon, wie die Beklagte ihre AGB formuliere.

Der Unterlassungsanspruch folge aus Art 17 Abs. 1 DSGVO. Daneben folge der Anspruch aus nationalen Recht aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 BGB.

Der Antrag, die weitere Verarbeitung bereits erhobener Daten zu unterlassen, sei zulässig. Bei der Bestimmung handele es sich nicht um eine außerprozessuale Bedingung, die Bestimmung diene vielmehr dazu, die klägerischen Ansprüche unter Anwendung des § 259 ZPO gemeinsam geltend zu machen. Der materiell rechtliche Anspruch ergebe sich aus Art. 18 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 DSGVO und § 823 Abs. 1 i. V. m. § 1004 BGB.

Der Antrag auf Löschung und Anonymisierung sei nach § 259 ZPO zulässig. Die Besorgnis, dass sich die Beklagte der rechtzeitigen Leistung entziehen würde, sei gegeben, da die Beklagte bestreitet, dass der gegenständliche Anspruch bestehe und auch, dass dieser Anspruch den im Antrag bezeichneten Umfang haben könne. Die Klagepartei stelle den Antrag im Übrigen nicht als sofort fällig, weil sie zunächst prüfen wolle, ob eine ggf. noch erfolgende Auskunft den gesetzlich bestimmten Umfang habe. Der Anspruch auf Löschung und Anonymisierung folge aus Art 17 Abs. 1 DSGVO. Der klägerische Anspruch sei nicht bereits durch das zur Verfügung stellen der „Self-Service“ Tools der Beklagten erfüllt. Hierzu behauptet sie, die Tools würden lediglich eine Möglichkeit zur Pseudonymisierung schaffen, welche rückgängig gemacht werden könne.

Ferner ist der Kläger der Ansicht, ihm stehe ein Anspruch auf Geldentschädigung gemäß § 823 Abs. 1 BGB (auch § 280 Abs. 1 BGB) i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG sowie ein Anspruch auf immateriellen Schadenersatz aus Art. 82 DSGVO zu. Es liege ein schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers vor. Die erzwungene Verhaltensanpassung betreffe den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Zusätzlich wiege es schwer, dass die Beklagte ihre Nutzer darüber zu täuschen versuche, dass die Nutzer mit den Schaltflächen „Optionale Cookies erlauben“ und „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ tatsächlich keinen Einfluss auf die streitgegenständliche Datenverarbeitung nehmen können. Ferner sei von einigem Gewicht, dass die Business Tools der Beklagten darauf ausgelegt seien, möglichst viele Daten auch gegen den Willen des Klägers zu

erfassen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass Anlass und Beweggrund des Handelns der Beklagten eigennützige gewerbliche Interessen seien und nicht etwa die Befriedigung eines schutzwürdigen Informationsbedürfnisses.

Die Klagepartei habe einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gegen die Beklagte, § 257 BGB. Diese Kosten seien nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO, § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 280, 286 BGB, sowie nach §§ 280, 241 Abs. 2 BGB, jeweils in Verbindung mit § 249 Abs. 1 BGB, ersatzfähig. Hierzu behauptet der Kläger, dass er die Beklagte mit Schreiben vom 21.09.2023 u.a. zur Auskunft, Unterlassung und Zahlung eines Schmerzensgeldes aufgefordert zu haben (K 3).

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 13.11.2024 und in der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2025 (Bl. 2522) seine ursprünglich angekündigten Anträge modifiziert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei

- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons
- sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren;

2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden;

3. die Beklagte zu verpflichten sämtliche unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 30.05.2022 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d. h. diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden, und nicht an Dritte zu übermitteln;

4. die Beklagte zu verpflichten, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 30.05.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 30.05.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen;
5. die Beklagte zu verurteile, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.10.2023, zu zahlen;
6. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.214,99 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass nur bestimmte technische Standarddaten von gewissen Business-Tools übermittelt würden damit die Webseiten und internetverbundene Apps von Drittunternehmen funktionieren können, worauf die Beklagte keinen Einfluss habe und sog. „zusätzliche Daten“.

Viele Funktionen des modernen Internet-Browsing-Erlebnisses würden nicht von den Webseitenbetreibern selbst, sondern notwendigerweise in Kooperation mit anderen Anbietern bereitgestellt. Zum Beispiel für Meta Pixel beinhalte die Webseite oder App eines Drittunternehmens typischerweise Inhalte, die sich auf den Servern des Drittunternehmens (ein „Erstanbieter“ oder „interner“ Server) befänden, sowie diverse Inhalte, Tools oder Funktionen (wie ein Pixel), die von anderen Parteien angeboten würden und auf dem jeweiligen Server der dritten Partei gespeichert seien (ein

„Drittanbieter“ oder „externer“ Server). Wenn eine Person die Webadresse oder URL einer Website in einen Webbrowser eingebe oder eine App öffne, die Daten vom Server lade (der „Client“), fordere sie den Browser oder die App (das „Gerät“) auf, alle Inhalte zu laden - sowohl von den Servern des Erstanbieters als auch von externen Drittanbietern. Dieser Vorgang werde als „HTTP-Anfrage“ bezeichnet. Wenn eine HTTP-Anfrage von einem Gerät eines Nutzers übermittelt werde, übertrage das Gerät automatisch bestimmte standardisierte Informationen, die vom Gerät der Person stammen, an den Server des Erstanbieters oder, wenn die Website oder App externe Inhalte einbettet, an die Server von Drittanbietern, auf denen die angeforderten Informationen gespeichert seien. Die HTTP-Anfrage bestehe aus gebündelten technischen Datenpunkten (bekannt als „HTTP-Request-Header“), die es einem Gerät im Grunde ermöglichen, mit einem Server zu kommunizieren, so dass der Server die relevanten Website- oder App-Inhalte oder -Informationen an die richtige Stelle senden und sie erfolgreich auf die Website oder das Gerät des Besuchers laden könne. Der automatische Transfer von technischen Standarddaten könne von der Beklagten weder kontrolliert, noch verhindert werden. Diese technischen Standarddaten könnten Folgendes umfassen: (i) das Datum und die Uhrzeit, zu der die HTTP-Anfrage gestellt wurde, (ii) die mit dem Gerät verknüpfte IP-Adresse (damit der Inhalt an das richtige Gerät geliefert werden kann), (iii) sofern anwendbar, die URL der Website, die den Server anruft, (iv) das Betriebssystem des Geräts (einschließlich des Architektur-Typs des Betriebssystems, z.B., 64-Bit), (v) die Art des Browsers (z. B. Chrome, Firefox, Safari, usw.), dessen Softwareversion, die vom Kunden verwendete Sprache und (vi) ob das Gerät des Kunden einen Touchscreen hat und die Parameter dieses Touchscreens

Drittunternehmen, die die Business Tools in ihren Webseiten oder Apps integriert hätten, könnten ferner wählen sog. zusätzliche Daten mit der Beklagten zu teilen. Kundendaten würden auch „Event Daten“ – z.B. Aktivitätsdaten auf den Webseiten oder Apps der Drittunternehmen beinhalten, abhängig vom streitgegenständlichen Business Tool, dass das Drittunternehmen integriert habe. Hierzu ist die Beklagte der Ansicht, dass das jeweilige Drittunternehmen Hauptverantwortliche für (i) die Installation und Nutzung des jeweils relevanten Meta Business Tools (nach eigenem Belieben), (ii) die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht betreffend die Nutzung von Meta Business Tools an ihre Webseiten- und App-Besucher, und (iii) die Sicherstellung, dass alle notwendigen Rechte, Erlaubnisse vorliegen und eine rechtliche Grundlage zu etablieren, um Daten an Meta zu übermitteln, sei.

Sie ist der Ansicht, dass sie sich nicht hinsichtlich spezifischer Rechtsgrundlagen für irgendwelche Verarbeitungszwecke verteidigen könne, weil die Klageseite nicht ausführe, welche Verarbeitungszwecke sie anfechten wolle.

Die Beklagte behauptet, dass sie die übermittelten Daten der Klägerseite nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung verarbeite, sondern für begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Klageantrag zu 1 bereits unzulässig sei, da ihm das notwendige Feststellungsinteresse fehle. Dasselbe Ziel könne durch einen einfacheren und billigeren Weg, die Erhebung der Leistungsklage, erreicht werden. Zudem sei der Antrag zu unbestimmt. Der Kläger habe ferner noch immer nicht dargelegt, dass die die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art 9 DSGVO offenlege.

Der Klageantrag zu 2 sei unzulässig, weil er unbestimmt sei da nicht spezifiziert werde welcher Verarbeitungszweck in den Anwendungsbereich des Unterlassungsanspruchs fallen soll. Die Klägerseite habe ferner nicht dargelegt, dass irgendeine Datenverarbeitung bezüglich Daten, die die Beklagte mittels der Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung erhalten hat, unrechtmäßig wäre.

Aus Art 17 DSGVO ergebe sich kein Unterlassungsanspruch, sondern lediglich ein beschränktes Recht auf Löschung. Art. 18 Abs. 1 lit b DSGVO gewähre der betroffenen Person nur das Recht, "von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen", wenn "die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt". Vorliegend sei die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung jedoch rechtmäßig.

Der Klageantrag zu 3 sei widersprüchlich. Zudem habe der Kläger eine tragfähige Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch nicht dargelegt. Es würde zudem gegen die Grundsätze der Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 lit. b, c und e DSGVO verstoßen, wenn man von der Beklagten verlangen würde die Daten auf unbestimmte Zeit zu speichern und die Daten nur auf Wunsch des Klägers zu löschen.

Der Antrag zu 4 sei redundant aufgrund einer Überschneidung mit dem Klageantrag zu 3 und unbegründet.

Der Antrag zu 5 sei unbegründet. Die Grundsätze des BGH in der Scraping-Entscheidung seien auf das vorliegende Verfahren nicht anwendbar, da vorliegend die Klagepartei weder eine Sicherheitslücke noch ein Datenleck behauptete. Selbst wenn man von der Anwendbarkeit der in der Scraping-Entscheidung festgelegten Grundsätze auf das vorliegende Verfahren ausginge, begründe dies dennoch keinen Schadensersatzanspruch der Klageseite.

Die Beklagte behauptet, dass die Beklagte keine Aufzeichnungen über den Erhalt des vorgerichtlichen Schreibens K 3 habe.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört. Für das Ergebnis der persönlichen Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2025 (Bl. 2521 f. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat teilweise Erfolg.

I.

Der Klageantrag zu 1 (Feststellungsantrag) ist unzulässig.

Es fehlt am Vorliegen eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO.

Gegenstand einer Feststellungsklage kann neben der Echtheit einer Urkunde nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses sein. Ein Rechtsverhältnis in diesem Sinne setzt eine bestimmte, sich aus dem Vortrag der Klägerin ergebende Rechtsbeziehung zwischen Personen oder einer Person und einer Sache voraus. Hiernach können zwar auch einzelne, aus einem Rechtsverhältnis sich ergebende Rechte und Pflichten zulässiger Klagegegenstand sein. Die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens ist hingegen kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis (BGH, Urteil vom 27.03.2015 – V ZR 296/13).

Der Klageantrag zu 1 ist darauf gerichtet, festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des von der Beklagten betriebenen sozialen Netzwerks "Instagram" der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von bestimmten personenbezogenen Daten nicht gestattet.

Damit begehrt der Kläger im Kern die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verhaltens. Soweit der Kläger in der Replik vorbringt, er begehre die Feststellung der Unwirksamkeit von Vertragsklauseln der Beklagten, ergibt sich dies schon nicht aus der Fassung des Klageantrags. Im Übrigen würde auch die Unwirksamkeit einer AGB kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis begründen, sondern lediglich eine abstrakte Vorfrage, die Voraussetzung für bestimmte Rechtsfolgen sein kann (BGH, Urteil vom 24.03.2010 – VIII ZR 304/08; in diesem Sinne LG Stuttgart (27. Zivilkammer), Urteil vom 05.02.2025 – 27 O 190/23).

Dem Antrag fehlt zudem das Feststellungsinteresse.

Der Kläger hat zwar dargelegt, dass er die in der Anlage K 14 aufgeführten Webseiten teilweise regelmäßig besuche. Er müsste jedoch konkret vortragen, welche Daten auf welcher von ihm besuchten Internetadresse an die Beklagte weitergeleitet werden bzw. welche Webseiten er in Zukunft hinreichend wahrscheinlich besuchen wird und welche Daten diese Webseiten konkret weiterleiten. Zudem bleibt unklar, ob die im Antrag konkret bezeichneten Daten überhaupt betroffen sind bzw. in Zukunft betroffen sein können. Dass z.B. immer die E-Mail oder das Geschlecht von der Drittunternehmerseite überhaupt erfasst werde, ist nicht lebensnah. So würden beim Besuch z.B. der Seite „bunte.de“ diese Daten wohl nicht erlangt.

Auch im nachgelassenen Schriftsatz vom 28.04.2025 fehlt es an einem Vortrag dazu, welche konkreten Daten auf welchen von ihm besuchten Internetadressen an die Beklagte weitergeleitet werden. Der Vortrag zu den besuchten Webseiten ist nicht ausreichend, da weiterhin unklar bleibt, welche Daten auf diesen Webseiten weitergeleitet werden.

Das Verlangen einer genauen Darlegung belastet den Kläger auch nicht unzumutbar. Insbesondere hätte es ihm freigestanden, im Wege der Stufenklage gegen die Beklagte vorzugehen, um in erster Stufe per Auskunftsanspruch Gewissheit darüber zu erlangen, welche konkreten Datenpunkte aus welcher Quelle von der Beklagten erfasst wurden. Derart hätte sodann auf zweiter oder dritter Stufe konkret überprüft werden können, ob insoweit eine Wiederholungsgefahr bestehen kann. Dies würde den Rechtsstreit im Übrigen auch auf konkrete und der Logik des Zivilprozesses entsprechende Tatsachen- und Rechtsfragen zurückführen, anstatt des hier von der Klägerseite angestrebten Weges, gleichsam allgemeinverbindlich das Geschäftsmodell der Beklagten fast ohne konkreten Einzelfallbezug zum Kläger zu Prüfung zu stellen – ein Unterfangen, für welches der Zivilprozess nicht das geeignete Instrumentarium vorsieht (LG Lübeck, Urt. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23).

II.

Der Klageantrag zu 2 (Unterlassungsantrag) ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Der Antrag ist in der zuletzt gestellten Fassung zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt. Durch die Formulierung *„zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden“* wird hinreichend deutlich, was der Kläger begehrt. Entgegen der Ansicht der Beklagten wendet sich die Kläger nicht lediglich gegen die Verwendung der Daten zu Werbezwecken, sondern vielmehr umfassend gegen das Erfassen, Weiterleiten, Speichern und Verwenden zu jeglichen Zwecken. Der Kläger ist zur Wahrung der Bestimmtheit seiner Klageanträge nicht gehalten, konkrete einzelne Verarbeitungszwecke anzugreifen, sondern er kann sich gegen sämtliche Verarbeitungen wenden.

2.

Der Antrag ist aber unbegründet, weil der Kläger nicht hinreichend zu dem für den Unterlassungsanspruch erforderlichen Tatbestandsmerkmal der Wiederholungsgefahr vorgetragen hat.

Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches wäre ist nämlich, dass die geltend gemachte Rechtsgefährdung – hier die behauptete Verarbeitung gerade der vorgenannten personenbezogenen Datenpunkte durch die Beklagte – hinreichend nahe bevorsteht (Wiederholungs- oder zumindest Erstbegehungsgefahr, vgl. etwa MüKoBGB/Raff, 9. Aufl. 2023, BGB § 1004 Rn. 295-297). Darlegungspflichtig ist der Kläger.

Wie bereits unter I. ausgeführt, hat der Kläger aber nicht dargelegt, welche Daten auf welcher der von ihm besuchten Internetseiten an die Beklagte weitergeleitet werden bzw. bzw. welche Webseiten er in Zukunft hinreichend wahrscheinlich besuchen wird und welche Daten diese Webseiten konkret weiterleiten. Aus den ebenfalls unter I. dargelegten Gründen wird der Kläger durch die ihm obliegende Darlegung der entsprechenden Tatsachen auch nicht unzumutbar belastet.

III.

Der Klageantrag zu 3 (Unterlassung weiterer Verarbeitung) ist zulässig und begründet.

1.

Der Antrag ist zulässig. Eine unzulässige außerprozessuale Begründung liegt mit der gewählten Formulierung „erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens“ nicht vor. Mit dieser Formulierung wird nicht die Antragstellung an eine Bedingung geknüpft. Vielmehr soll die Verpflichtung der Beklagten nicht erst künftig, sondern sofort eintreten und lediglich ihre Dauer durch eine auflösende Bedingung begrenzt sein.

2.

Der Antrag ist auch begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus Artt. 6, 9 DSGVO i.V.m. Art. 18 Abs. 1 b) DSGVO zu. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.

a) Die Beklagte verarbeitet die Daten des Klägers unrechtmäßig.

aa) Sie ist Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Durch die Einbindung der Meta Business Tools auf Webseiten und in Apps Dritter entscheidet sie – ggf. gemeinsam mit anderen – über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Offen bleiben kann, ob die Beklagte entsprechend ihrem Vorbringen allenfalls gemeinsam Verantwortliche mit den Drittanbietern nach Art. 26 DSGVO wäre, an die sie die Verantwortung für die Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen delegieren will. Eine solche Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO ist nämlich allenfalls im Innen-, nicht jedoch im Außenverhältnis zum Nutzer relevant. Vielmehr bedarf es für jeden der Verantwortlichen einer Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Keiner der Verantwortlichen kann sich darauf zurückziehen, für das Anspruchsbegehren der betroffenen Person nicht zuständig zu sein. Art. 26 Abs. 3 DSGVO entspricht vielmehr einer gesamtschuldnerischen Haftung wie in § 421 BGB (Kühling/Buchner/Hartung, DSGVO BDSG 4. Aufl. 2024, Art. 26 Rn. 1 m.w.N.; Paal/Pauly, DSGVO BDSG 3. Aufl. 2021, At. 26 Rn. 36-26a m.w.N.). Zudem ist die Beklagte allein Verantwortliche für das Empfangen der von den Drittanbietern erhobenen Daten, für das Speichern dieser Daten auf eigenen Servern und deren – wie auch immer geartete – weitere Verwendung (LG Ellwangen, 2 O 222/24, S. 33).

bb) Die Beklagte hat dadurch, dass sie unstreitig eine Speicherung sämtlicher Daten vorgenommen hat, die die Business Tools auf Drittseiten erheben und an die Beklagte senden, Daten i.S.d. DSGVO verarbeitet.

cc) Dies trifft auch auf personenbezogene Daten des Klägers zu.

Der Kläger hat in seiner persönlichen Anhörung vorgetragen, er besuche regelmäßig einige der in Anlage K 14 aufgeführten Webseiten wie z.B. die Seiten der Medien Stern und Bild.de, im Bereich Gesundheit die Seite der Shop Apotheke sowie im Bereich Finanzen die Seite finanzen.net.

Dieses Vorbringen gilt als seitens der Beklagten zugestanden. Ihr im Termin erfolgtes Bestreiten mit Nichtwissen ist unzulässig. Da es unstreitig ist, dass die Beklagte die ihr von Drittanbietern, auf deren Seiten Meta Pixel eingebunden ist, übermittelten personenbezogenen Daten des Klägers verarbeitet, wäre es ihr aufgrund von Wahrnehmungen aus ihrer Sphäre möglich und hätte es ihr daher obliegen, konkret

dazu vorzutragen, dass die Angaben des Klägers zu den von ihm besuchten Seiten, die Daten an die Beklagte übermitteln, unzutreffend sind (vgl. LG Mainz, Urt. v. 25.02.2025 – 9 O 14/24, S. 9).

dd) Die Verarbeitung erfolgt auch rechtswidrig. Mit der streitgegenständlichen Datenverarbeitung verstößt die Beklagte auch gegen die DSGVO. Insbesondere wurde Art 6 Abs. 1 DSGVO verletzt. Die Beklagte verarbeitete die klägerischen Daten, ohne dass eine der Bedingungen nach Art 6 Abs. 1 2. HS DSGVO erfüllt ist.

Eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO wurde unstreitig nicht erteilt.

Die Speicherung ist auch nicht zur Wahrung der berechtigten Interessen der Beklagten erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO.

Die Beklagte beruft sich auf den Einsatz zur Sicherheit. Dabei bleibt aber völlig unklar worin der Mehrwert der durch das Business Tool erlangten Daten liegen soll. Es handelt sich hierbei um Daten, die auf Drittwebseiten und Apps angefallen sind, sodass eine Relevanz dieser Daten zum Schutz der Sicherheit der Systeme der Beklagten nicht ersichtlich ist.

ee) Der Kläger hat auch ein Interesse an der Einschränkung der Nutzung, weil es denkbar erscheint, dass er das Vorhandensein der Daten bei der Beklagten bzw. deren rechtswidrige Verarbeitung noch nachweisen muss (vgl. BeckOK/Worms, Datenschutzrecht, 50. Ed. Stand 01.11.2024 Art. 18 Rn.39).

ff) Die verlangte Unterlassung der weiteren Verarbeitung ist auch als Einschränkung der Verarbeitung i.S.d. Art. 18 Abs. 1 b) DSGVO zu verstehen. Das Begehren des Klägers geht dahin, dass keinerlei über das bloße Gespeichertlassen der Daten hinausgehende Verwendung mehr stattfinden soll.

IV.

Der Klageantrag zu 4 (Datenlöschung bzw. -anonymisierung) ist zulässig und begründet.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 b) und d) DSGVO hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Löschung seiner im Klageantrag zu 1a) genannten personenbezogenen Daten. Hiernach kann die betroffene Person die unverzügliche Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn sie ihre Einwilligung widerruft, auf die sich die Verarbeitung stützt, und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt (Art. 17 Abs. 1b DSGVO), oder wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Art. 17 Abs. 1 d DSGVO).

Eine unrechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers durch die Beklagte liegt vor (siehe oben unter III.2).

Soweit der Kläger Anonymisierung seiner personenbezogenen Daten verlangt, kann er sich auf Art. 18 Abs. 1 b) DSGVO stützen (siehe oben unter III.2).

V.

Der Antrag zu 5. (Zahlung) ist zulässig und teilweise begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Anspruch auf Zahlung eines immateriellen Schadenersatzes in Höhe von 2.000 €.

Der Kläger hat aufgrund eines Verstoßes der Beklagten gegen die Datenschutzgrundverordnung einen Schaden erlitten.

Wie ausgeführt, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass im Rahmen von Facebook Business Tools auf Drittwebseiten oder Apps angefallene Daten des Klägers an die Beklagte übermittelt worden sind und von dieser gespeichert werden, ohne dass hierfür ein Rechtfertigungstatbestand vorläge.

Es liegt auch ein ersatzfähiger Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO vor. Der Kontrollverlust des Klägers über seine Daten und die damit verbundene Sorge des Klägers haben zu einem immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO geführt.

Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 18.11.2024 (VI ZR 10/24) insofern folgendes ausgeführt:

„Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren (st. Rspr., EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 31 – PS GbR; vom 25. Januar 2024 – C-687/21, CR 2024, 160 Rn. 64 – MediaMarkt-Saturn; vom 4. Mai 2023 – C-300/21, VersR 2023, 920 Rn. 30 und 44 – Österreichische Post). Dabei soll nach ErwG 146 Satz 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung reicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich (st. Rspr., vgl. EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 25 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 34 – juris; vom 4. Mai 2023 – C-300/21, VersR 2023, 920 Rn. 42 – Österreichische Post). Weiter hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat (EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 26 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 36 – juris; vom 4. Mai 2023 – C-300/21, VersR 2023, 920 Rn. 51 – Österreichische Post). Allerdings hat der Gerichtshof auch erklärt, dass diese Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet ist, nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 dieser Verordnung darstellen (EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 27 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 36 – juris). Schließlich hat der Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf ErwG 85 DSGVO (vgl. ferner ErwG 75 DSGVO) klargestellt, dass schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über

personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert (EuGH, Urteile vom 4. Oktober 2024 – C-200/23, juris Rn. 145, 156 i.V.m. 137-Agentsia po vpisvaniyata; vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 33 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 42 – juris; vgl. zuvor bereits EuGH, Urteile vom 25. Januar 2024 – C-687/21, CR 2024, 160 Rn. 66 – MediaMarktSaturn; vom 14. Dezember 2023 – C-456/22, NZA 2024, 56 Rn. 17-23 – Gemeinde Ummendorf sowie – C-340/21, NJW 2024, 1091 Rn. 82 – Natsionalna agentsia za prihodite). Im ersten Satz des 85. Erwägungsgrundes der DSGVO heißt es, dass "[e]ine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen [kann], wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste ... oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person". Aus dieser beispielhaften Aufzählung der „Schäden“, die den betroffenen Personen entstehen können, geht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff „Schaden“ insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle („the mere loss of control“, „la simple perte de contrôle“) über ihre eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte (EuGH, Urteile vom 4. Oktober 2024 – C-200/23, juris Rn. 145 – Agentsia po vpisvaniyata; vom 14. Dezember 2023 – C-340/21, NJW 2024, 1091 Rn. 82 – Natsionalna agentsia za prihodite). Freilich muss auch insoweit die betroffene Person den Nachweis erbringen, dass sie einen solchen – d.h. in einem bloßen Kontrollverlust als solchem bestehenden – Schaden erlitten hat (vgl. EuGH, Urteile vom 20. Juni 2024 – C-590/22, DB 2024, 1676 Rn. 33 – PS GbR; vom 11. April 2024 – C-741/21, NJW 2024, 1561 Rn. 36 und 42 – juris). Ist dieser Nachweis erbracht, steht der Kontrollverlust also fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern.“

Gemessen hieran ist dem Kläger ein Schaden erwachsen. Es steht fest, dass der Kläger Webseiten besucht hat, welche Business Tools nutzen und daher Daten an die Beklagte übermittelt haben. So hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung angegeben, z.B. die Seiten der Medien Stern und Bild.de, im Bereich Gesundheit die Seite der Shop Apotheke sowie im Bereich Finanzen die Seite finanzen.net besucht zu haben. Dabei ist es unstrittig, dass diese Internetseiten Meta Business Tools nutzen. Soweit die Beklagte den Besuch der Internetseiten durch den Kläger mit Nichtwissen bestreitet, ist dieses Bestreiten unzulässig. Denn der Beklagten ist bekannt, ob und von welcher Internetseite sie den Kläger betreffende Daten über Meta Business Tools übermittelt bekommen hat. Durch die übermittelten Daten kann die Beklagte das Nutzerverhalten des Klägers auf den betroffenen Internetseiten nachverfolgen und sich so ein Bild von den Aktivitäten der Klagepartei im Internet machen. Welchen Zweck die Beklagte mit diesen angesammelten Daten verfolgt, bleibt im Dunkeln. Dadurch hat der Kläger keine Kontrolle darüber, was mit den auf Drittwebseiten angefallenen Daten bei der Beklagten geschieht.

Bei der Höhe des dem Kläger zuzuerkennenden Schadensersatzes berücksichtigt die Kammer, dass eine Mehrzahl von Datenübertragungen gegenständlich ist, weil der Kläger mehrere Webseiten unter Einbindung von Meta Business Tools besucht hat. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Kammer von dem Kläger im Rahmen der Anhörung gewonnen hat, ist sie davon überzeugt, dass der Kläger sich tatsächlich von der streitgegenständlichen Datenverarbeitung beeinträchtigt fühlt. Der Kläger hat nachvollziehbar ausgeführt, dass er in einem Umfang von 10 bis 12 Stunden täglich das Internet nutzt, sodass von einer erheblichen Vielzahl an Datenübertragungen auszugehen ist. Der Kläger hat zudem überzeugend ausgeführt, dass ihn die Sammlung und Zuordnung der Daten sehr belaste. Der Kläger hat ferner nachvollziehbar angegeben, dass er versuchte habe die Datenverarbeitung durch Nutzung des Inkognitomodus oder durch das Abmelden von Apps und die Einschaltung von VPN-Technik zu unterbinden oder einzugrenzen. Dass der Kläger versucht hat, die streitgegenständliche Datenverarbeitung technisch einzugrenzen, spricht nach Ansicht der Kammer ebenfalls für eine erhebliche Beeinträchtigung. Der Kläger hat sich vorliegend so beeinträchtigt gefühlt, dass er konkrete Maßnahmen ergriffen hat.

Dagegen war nicht erhöhend zu berücksichtigen, dass der Kläger im Rahmen seiner Anhörung angegeben hat, auch Seiten aus den Bereichen Liebe und Sexualität

aufzurufen. Da der Kläger keine konkreten Seiten nennen wollte, bleibt unklar, ob auf den von Klägerseite genutzten Internetseiten die Business Tools überhaupt eingesetzt waren.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist ein Schadensersatz in Höhe von 2.000 € angemessen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug, § 288 Abs. 1 ZPO. Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 21.09.2023 zur Zahlung des Schmerzensgeldes bis zum 12.10.2023 aufgefordert. Die Beklagte bestreitet den Zugang des Schreibens nicht. Sie trägt lediglich vor, keine Aufzeichnungen über den Eingang dieses Schreibens zu haben

2.

Die Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes aus 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

Der Anwendungsbereich des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist neben Art. 82 DSGVO eröffnet. Die durch die DSGVO erfolgte Harmonisierung führt nicht zu einer Sperrwirkung. Denn die DSGVO bezweckt grundsätzlich einen umfassenden Schutz hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen. Gerade die ergänzende Anwendung des nationalen Rechts stellt einen umfassenden Rechtsschutz bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen sicher (OLG Schleswig, Urteil vom 22.11.2024 – 17 U 2/24; BeckOK DatenschutzR/Quaas DS-GVO Art. 82 Rn. 8).

Es fehlt jedoch an einem schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, die die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab. Ob ein derart schwerer Eingriff anzunehmen und die dadurch verursachte nicht vermögensmäßige Einbuße auf andere Weise nicht hinreichend ausgleichbar ist,

kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Die Gewährung einer Geldentschädigung hängt nicht nur von der Schwere des Eingriffs ab, es kommt vielmehr auf die gesamten Umstände des Einzelfalles an, nach denen zu beurteilen ist, ob ein anderweitiger befriedigender Ausgleich für die Persönlichkeitsrechtsverletzung fehlt (BGH, Urteil vom 21. April 2015 – VI ZR 245/14).

Bei der gebotenen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Kläger vorliegend zwar in seiner Privatsphäre betroffen ist, da eine Speicherung der personenbezogenen Daten aus den Kategorien Nachrichten, Gesundheit und Finanzen erfolgt ist. Zudem handelte die Beklagte nicht lediglich sorgfaltspflichtwidrig, sondern gezielt. Die von ihr entwickelten Meta Business Tools dienen gerade dazu, die Daten von Webseiten von Drittunternehmen zu erlangen. Mit der bloßen Speicherung dieser Daten geht jedoch nur eine geringe Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einher. Eine Außenwirkung der gesammelten Daten ist nicht gegeben. Es bleibt unklar, für welche konkreten Zwecke die Beklagte die Daten speichert. Für das Vorliegen von besonders persönlichkeitsbeeinträchtigenden Verwendungen oder Verwendungszielen ist indes der Kläger im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB darlegungsbelastet, da es sich bei dem schwerwiegenden Eingriff um eine anspruchsbegründende Tatsache handelt. Ferner sind unterschiedslos sämtliche Nutzer der Plattform der Beklagten betroffen, sodass keine berechtigte Veranlassung für den Kläger besteht, sich persönlich besonders verfolgt zu fühlen.

VI.

Der Antrag zu 6 (Freistellung von Rechtsanwaltskosten) ist zulässig und teilweise, nämlich in Höhe von 453,87 € begründet.

Die dem Kläger zur Durchsetzung seiner berechtigten Ansprüche entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stellen eine nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ersatzfähige Schadensposition dar. Soweit es auf den Zugang des vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens vom 21.09.2023 (Anlage K 3) bei der Beklagten ankommt, ist von einem solchen Zugang auszugehen, da die Beklagte den Zugang nicht bestreitet (s.o.).

Der Kläger kann daher Freistellung von den ihm entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, allerdings nur aus einem Gegenstandswert von 4.000 € (vgl. die Streitwertfestsetzung am Ende). Daraus ergibt sich unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer der tenorierten Betrag.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz der Beklagtenseite vom 23.05.2025 gebot keine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung mangels neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrages.

VII.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

VIII.

Der Streitwert wird auf 11.000 € festgesetzt.

(Antrag zu 1: 1.000 €; Antrag zu 2: 3.000 €; Antrag zu 3: 1.000 €; Antrag zu 4: 1.000 €; Antrag zu 5: 5.000 €)
